

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs der Gemeinde Haibach
in Haibach
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d. Bek. v. 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010, GVBl S. 66 erlässt die

Gemeinde Haibach

folgende Satzung:

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2
Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabbenutzungsgebühren (§ 3)
 - b) Unterhaltungsgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

2. Gebühren sind im Voraus bei Vorlage der Rechnung (Gebührenbescheid) zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

3. Gebührenpflichtig ist:
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt,
 3. wer die Kosten veranlasst hat,
 4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Die Grabgebühren sind bei Grabstätten mit mehr als 1 Grabstelle (Familiengräber) jeweils für die gesamte Grabfläche, mindestens auf die Dauer der Ruhefrist der zuletzt in einer Grabstelle bestatteten Person zu entrichten.

5. Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II Die Gebühren im Einzelnen

§ 3 Grabbenutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern werden folgende Grabgebühren erhoben:
- a) Für ein Wahlgrab (Familiengrab mit 2 Grabstellen) je Jahr der Ruhefrist 20,00 €
 - b) Für ein Reihengrab (Einzelgrab) je Jahr der Ruhefrist 10,00 €
 - c) Für ein Reihengrab (Kindergrab) je Jahr der Ruhefrist..... 10,00 €
 - d) Bei Urnengräbern (Erdbestattung) gelten jeweils die Gebühren a), b) und c)
 - e) Bei Urnenbestattung in Urnennischen für die Dauer der Ruhefrist von
15 Jahren 700,00 €

(2) Die Grabgebühren sind auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) im Voraus zu zahlen, bei Urnennischen auf die Dauer von 15 Jahren.

(3) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren in Abs. 1 entsprechend. Eine Verlängerung hat auf mindestens 10 Jahre zu erfolgen und die entsprechenden Gebühren sind im Voraus zu zahlen.

§ 4 Unterhaltungsgebühren

Folgende jährlichen Unterhaltungsgebühren für die Friedhofsanlage werden erhoben:

- a) Einzelgrab 9,00 €
- b) Doppelgrab.....12,00 €
- c) Dreifachgrab..... 15,00 €
- d) Urnennische in der Urnenstele.....12,00 €

Information: Die vorstehend in rot dargestellten Änderungen wurden mit der 1. Änderungssatzung zur Abgabesatzung für den gemeindlichen Friedhof der Gemeinde Haibach in Haibach vom 06.02.2013 eingearbeitet.

§ 5 Leichenhausgebühren (werden nicht erhoben!)

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen der Gräber, Umbettungen, Urnenbeisetzungen, Leichenträger, Bereitstellen der Grasmatten und Entfernung der Einfassung) richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Vertrages mit dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut.

(2) Sonstige im Einzelfall entstehende Gebühren und Auslagen sind der Gemeinde gesondert zu erstatten.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Kommunalen Kostentabelle oder gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.08.1997 außer Kraft.

Haibach, 06.11.2012
Gemeinde Haibach



Alois Rainer
I. Bürgermeister

